



# Volksinitiative «Für Ehe und Familie – gegen die Heiratsstrafe»

Stand: November 2015

## Die Argumente von Parlament und Bundesrat

**Die Volksinitiative «Für Ehe und Familie – gegen die Heiratsstrafe» will die Benachteiligung von Ehepaaren namentlich bei den Steuern und den Sozialversicherungen beseitigen. Unbestritten ist, dass bei der direkten Bundessteuer dringender Handlungsbedarf besteht. Parlament und Bundesrat empfehlen jedoch, die Initiative abzulehnen. Kritisiert wird die enge Ehedefinition und dass ein Wechsel zur Individualbesteuerung ausgeschlossen wird.**

Die Volksinitiative fordert, dass die Ehe gegenüber anderen Lebensformen nicht benachteiligt wird, insbesondere nicht bei den Steuern und den Sozialversicherungen. Das Ehepaar soll in steuerlicher Hinsicht eine Wirtschaftsgemeinschaft bilden. Die Initiative will zudem die Ehe als die auf Dauer angelegte und gesetzlich geregelte Lebensgemeinschaft von Mann und Frau definieren.

### **Benachteiligung bestimmter Ehegatten bei der direkten Bundessteuer**

Trotz Entlastungsmassnahmen bezahlen immer noch rund 80 000 Zweiverdienerehepaare mit höheren Einkommen und zahlreiche Rentnerehepaare mit mittleren und höheren Einkommen bei der direkten Bundessteuer mehr als unverheiratete Paare in gleichen wirtschaftlichen Verhältnissen. Der Bundesrat hat in den letzten Jahren verschiedene Anläufe zu einer Neuregelung der Ehegattenbesteuerung unternommen. Da die Meinungen über das künftige Besteuerungsmodell zu weit auseinanderlagen, blieben diese mit einer Ausnahme<sup>1</sup> jedoch erfolglos.

Der Bundesrat stimmte der Initiative ursprünglich zu, weil er darin eine Möglichkeit sah, die steuerliche Benachteiligung von Ehepaaren endlich vollständig abzuschaffen. Das Parlament unterstützt die Bestrebungen des Bundesrates, die Schlechterstellung der Ehepaare zu beseitigen. Es hat die Initiative jedoch aufgrund ihres engen Rahmens abgelehnt. Da der Bundesrat gemäss Bundesgesetz über die politischen Rechte<sup>2</sup> keine von der Haltung des Parlamentes abweichende Abstimmungsempfehlung vertritt, empfiehlt der Bundesrat ebenfalls, die Initiative abzulehnen.

<sup>1</sup> 2008 traten Sofortmassnahmen in Kraft, die für einen grossen Teil der betroffenen Ehepaare die Benachteiligung bei der direkten Bundessteuer beseitigten.

<sup>2</sup> Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte (Art. 10a Abs. 4; SR 161.1)

## **Zu enge Definition der Ehe**

Die Initiative will die Ehe als die auf Dauer angelegte und gesetzlich geregelte Lebensgemeinschaft von Mann und Frau definieren. Diese Auffassung der Ehe entspricht zwar der heutigen Auslegung der Verfassung. Bei Annahme der Initiative würde diese Definition aber erstmals ausdrücklich in der Verfassung festgeschrieben. Der Gesetzgeber hätte damit ohne weitere Verfassungsänderung keine Möglichkeit, die Eheschliessung auch gleichgeschlechtlichen Paaren zu ermöglichen. Angesichts der gesellschaftlichen Entwicklung wird im Parlament darüber diskutiert, ob die gesetzlich geregelten Lebensgemeinschaften allen Paaren offenstehen sollen, unabhängig von Geschlecht oder sexueller Orientierung. Die Initiative würde die Möglichkeit jedoch ausschliessen, die Ehe für gleichgeschlechtliche Paare zu öffnen.

## **Kein Ausschluss der Individualbesteuerung**

Das heutige Steuersystem sieht die gemeinsame Besteuerung von Ehemann und Ehefrau vor. Die Initiative will diesen Grundsatz in die Verfassung schreiben. Damit wäre aber ein Wechsel zur getrennten Besteuerung von Ehegatten (Individualbesteuerung) nur nach einer weiteren Verfassungsänderung möglich. Das Parlament möchte dem Gesetzgeber bei der Wahl des Besteuerungsmodells in der Verfassung jedoch keine Vorgaben machen. Für die Beseitigung der steuerlichen Benachteiligung von Ehepaaren sollen weiterhin sämtliche Modelle der getrennten oder der gemeinsamen Besteuerung zur Auswahl stehen.

## **Keine Benachteiligung von Ehepaaren bei den Sozialversicherungen**

Bei den Sozialversicherungen hat heute jeder Ehegatte einen individuellen Anspruch auf eine Alters- oder Invalidenrente (AHV oder IV). Sind beide Ehegatten rentenberechtigt, darf die Summe der beiden Einzelrenten jedoch nicht höher als 150 Prozent der Maximalrente sein. Zurzeit beträgt die maximale Einzelrente 2350 Franken. Der Höchstbetrag für ein Ehepaar beträgt somit 3525 Franken. Wird diese Grenze überschritten, werden die beiden Einzelrenten anteilmässig gekürzt (Plafonierung). Bei einem unverheirateten Paar werden die individuellen Renten hingegen in vollem Umfang ausbezahlt.

Ehepaaren kommen bei den Sozialversicherungen jedoch in den Genuss verschiedener Leistungen und Beitrags erleichterungen, wie zum Beispiel der Witwen- und Witwerrenten oder des Verwitwetenzuschlags zur Alters- oder Invalidenrente. Dadurch sind sie insgesamt besser abgesichert als unverheiratete Paare. Auch in anderen Sozialversicherungen wie der beruflichen Vorsorge, der Unfallversicherung oder der Militärversicherung werden Ehepaare besonders geschützt und gegenüber den anderen Versicherten finanziell privilegiert (beispielsweise bei den Leistungen für Witwen und Witwer). Bei den Sozialversicherungen sehen Bundesrat und Parlament daher insgesamt keine Benachteiligung von Ehepaaren und damit keinen Handlungsbedarf.

## **Folgen bei Annahme der Initiative**

Bei Annahme der Initiative müsste der Bundesrat eine Gesetzesvorlage ausarbeiten, welche die steuerliche Benachteiligung von Ehepaaren gänzlich beseitigt. Ehepaare würden bei den Steuern wie schon heute als Wirtschaftsgemeinschaft erfasst und somit gemeinsam besteuert. Die Initiative würde sich hauptsächlich auf die direkte Bundessteuer auswirken, da auf kantonaler Ebene Ehepaare bereits heute in der Regel steuerlich besser gestellt sind als unverheiratete Paare. Zur Umsetzung der Initiative bei der direkten Bundessteuer stehen folgende Besteuerungsmodelle im Vordergrund:

- **Alternative Steuerberechnung:** Die Steuerbehörde prüft im konkreten Einzelfall, ob ein Ehepaar von einer Mehrbelastung betroffen ist. Ist das der Fall, wird der Steuerbetrag korrigiert. Die Steuerbehörde nimmt dabei neben der ordentlichen Steuerberechnung des Ehepaares eine alternative Berechnung der Steuerbelastung vor, die sich an

die Besteuerung von unverheirateten Paaren anlehnt. Der tiefere der beiden Steuerbeträge wird anschliessend in Rechnung gestellt.

- **Splitting:** Das gemeinsame Einkommen des Ehepaares wird zu einem tieferen Satz besteuert als das gleich hohe Einkommen einer unverheirateten Person. Beim Vollsplitting wird das gemeinsame Einkommen zum Satz des halben Gesamteinkommens besteuert, beim Teilsplitting zu einem etwas höheren Satz.

Wird davon ausgegangen, dass Ehepaare bei den Sozialversicherungen unter Berücksichtigung aller Leistungen nicht benachteiligt sind, kann sich der Gesetzgeber auf eine Änderung der Ehepaarbesteuerung beschränken.

Die finanziellen Folgen bei Annahme der Initiative hängen von der Wahl und der Ausgestaltung des Besteuerungsmodells durch das Parlament ab. Wenn keine Person stärker belastet werden soll als heute, würden beim Bund folgende Mindereinnahmen entstehen (Sollertrag der Steuerperiode 2012):

- **Alternative Steuerberechnung:** rund 1,2 Milliarden Franken pro Jahr
- **Vollsplitting:** rund 2,3 Mrd. Franken pro Jahr
- **Teilsplitting:** 1,2–1,6 Mrd. Franken pro Jahr (abhängig von den Abzügen). Die Heiratsstrafe wird aber nicht vollständig beseitigt.

Da den Kantonen 17 Prozent der direkten Bundessteuer zufallen, wären sie von den Mindereinnahmen ebenfalls betroffen.

Würde die heutige Rentenplafonierung bei Ehepaaren aufgehoben, so hätte das für die AHV rund 2 Milliarden Franken Mehrausgaben pro Jahr zur Folge. Da sich der Bund mit knapp 20 Prozent an den Ausgaben der AHV beteiligt, müsste er jährlich rund 400 Millionen Franken mehr bezahlen. Den Rest hätte die AHV zu tragen. Der IV würden mit der Aufhebung der Plafonierung jährlich rund 60 Millionen Franken zusätzliche Ausgaben entstehen.